



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Oktober 2011 (12.10)
(OR. en)**

15353/11

**ENV 765
ONU 132
DEVGEN 277
ECOFIN 672
ENER 321
FORETS 76
MAR 126
AVIATION 227**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Betr.: – Vorbereitungen für die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7) (28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika)
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) am 10. Oktober 2011 angenommen hat.

**Vorbereitungen für die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17)
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
und der 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7)
(28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika)**

– Schlussfolgerungen des Rates –

Der Rat der Europäischen Union

1. VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen vom 14. Oktober 2010, 14. März 2011 und 4. Oktober 2011;
2. BETONT, dass dringend eine ehrgeizige internationale Regelung zur Bekämpfung des Klimawandels geschaffen werden muss, die alle großen Volkswirtschaften in die Pflicht nimmt, und RUFT in diesem Zusammenhang DAZU AUF, so bald wie möglich eine weltweite, umfassende, rechtsverbindliche Rahmenregelung zu vereinbaren, durch die der Temperaturanstieg weltweit unter 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und gleichzeitig Rechtssicherheit, Berechenbarkeit, Gegenseitigkeit und Vergleichbarkeit garantiert werden und der politische Wille aller Länder zum Handeln deutlich signalisiert wird; VERWEIST auf die Befürchtung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, dass sich durch den Klimawandel die bestehenden Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit verschärfen könnten;
3. BEGRÜSST die diesjährigen Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún, die eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der obengenannten internationalen Regelung zur Bekämpfung des Klimawandels bilden; RUFT alle Vertragsparteien ERNEUT AUF, die Vereinbarungen von Cancún in allen Teilen, einschließlich der quantifizierten wirtschaftsweit geltenden Emissionsreduktionsziele und der auf die nationalen Gegebenheiten zugeschnittenen Klimaschutzmaßnahmen, die sie bereits angeboten haben, ausgewogen ohne Einschränkungen umzusetzen, indem sie nationale Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen wie die möglichst baldige Ausarbeitung von Niedrigemissionsstrategien oder -plänen ergreifen; IST BEREIT, Entwicklungsländer entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten dabei zu unterstützen; STELLT FEST, dass die bislang angebotenen Zusagen und Maßnahmen einen wichtigen Schritt in Richtung des 2° C-Ziels darstellen, dass jedoch weitere Anstrengungen erforderlich sind;

4. UNTERSTREICHT, dass weiterhin ein multilateraler Prozess benötigt wird, um für globale Herausforderungen globale Lösungen zu finden; BEGRÜSST daher, dass die Vereinbarungen von Cancún die Wirkungskraft des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) bestätigt haben, und ERWARTET, dass bezüglich Fortführung und Ausbau der regelbasierten multilateralen Klimaschutzregelung auf der Konferenz in Durban weitere Fortschritte erzielt werden; ERKENNT AN, dass transparente informelle Dialoge und Partnerschaften, in die alle Beteiligten einbezogen werden, zu einem positiven Verlauf der Beratungen über ein ausgewogenes Paket für Durban beitragen; APPELLIERT an alle Parteien, die Arbeit – ausgehend von den Beratungen der UNFCCC-Zwischentagungen im Juni 2011 in Bonn und im Oktober 2011 in Panama – beschleunigt voranzutreiben, damit auf der Konferenz in Durban ehrgeizige und ausgewogene Vereinbarungen erreicht und die Welt so einer weltweiten, umfassenden, rechtsverbindlichen Rahmenregelung einen bedeutenden weiteren Schritt nähergebracht wird; BETONT in diesem Zusammenhang, dass auf der Konferenz in Durban die praktische Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún vollzogen werden sollte; außerdem sollte nach Lösungen für die noch offenen zentralen Fragen gesucht und die Frage der Rechtsform des künftigen Rahmens für die Zeit nach 2012 mit zeitlichen Vorgaben für die Verwirklichung vorangebracht werden;
5. HEBT HERVOR, dass er entschlossen ist, weiterhin mit anderen Ländern zusammenzuarbeiten, um dem UNFCCC-Prozess neuen Antrieb zu geben und auf einen Konsens hinzuwirken; ERKLÄRT in diesem Zusammenhang, dass er die amtierenden wie auch die nachfolgenden Präsidenten der COP 16/CMP 6 und COP 17/CMP 7 bei den im Vorfeld der Klimaschutzkonferenz in Durban erforderlichen Initiativen in vollem Umfang unterstützt;
6. BETONT, dass im Zuge eines schrittweisen Vorgehens auf der Konferenz in Durban in den beiden Verhandlungssträngen – Kyoto-Protokoll und Übereinkommen – wie auch zwischen diesen beiden Strängen ausgewogene Fortschritte und tragfähige Ergebnisse erzielt werden müssen; BESTÄTIGT, dass er – obwohl er eine einzige weltweite und umfassende rechtsverbindliche Übereinkunft bevorzugen würde – für einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls als Teil eines Übergangs zu einer weitergehenden rechtsverbindlichen Rahmenregelung offen ist, sofern
 - die wesentlichen Elemente des Kyoto-Protokolls erhalten bleiben, seine Umweltwirksamkeit gewährleistet ist und seine Struktur weiter ausgebaut wird, auch in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF), Überschuss an zugeteilten Emissionsrechten (AAU) sowie marktgestützte Mechanismen, wie nachstehend erläutert;

- im Übereinkommen die noch offenen zentralen Fragen behandelt werden und ein Plan – einschließlich eines Zeitplans mit einem Endtermin und des Verfahrens unter Berücksichtigung der für 2013-2015 vorgesehenen Überprüfung – festgelegt wird, nach dem alle in diesem Verhandlungsstrang erzielten Ergebnisse in einen multilateralen, regelbasierten Rechtsrahmen münden, der alle Vertragsparteien in die Pflicht nimmt und nach einem zweiten Verpflichtungszeitraum mit dem Verhandlungsstrang Kyoto-Protokoll konvergiert; BETONT, dass diese Rahmenregelung entsprechend dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten Klimaschutzverpflichtungen insbesondere aller großen Volkswirtschaften beinhalten sollte;
7. ERINNERT an die Bedeutung einer unverzüglichen und kontinuierlichen Umsetzung aller Verhandlungsergebnisse, die in Bezug auf das Kyoto-Protokoll wie auch in Bezug auf das Übereinkommen erzielt werden; UNTERSTREICHT, dass nur globales Handeln die zum Erreichen des 2° C-Ziels erforderlichen Emissionsreduzierungen herbeiführen kann; HEBT HERVOR, dass die Dauer eines möglichen zweiten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Kyoto-Protokolls nicht länger als bis 2020 reichen und mit dem Zeitplan für die Ausarbeitung und das Inkrafttreten einer künftigen weltweiten, umfassenden, rechtsverbindlichen Rahmenregelung, die alle Vertragsparteien in die Pflicht nimmt, vereinbar sein sollte;

(Verhandlungsstrang Kyoto-Protokoll)

8. HEBT HERVOR, dass – nach den Ankündigungen mehrerer in Anlage I aufgeführter Vertragsparteien zu urteilen – ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls voraussichtlich nicht mehr als 16 % der weltweit verursachten Emissionen erfassen wird; UNTERSTREICHT, dass dies nicht ausreicht, um den globalen Temperaturanstieg unter 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten; BETONT, dass im Rahmen des UNFCCC ehrgeizigere Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen von allen Vertragsparteien gefordert sind;
9. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Überschuss an zugeteilten Emissionsrechten (AAU) die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn keine geeigneten Abhilfemaßnahmen erfolgen; BETONT, dass es hierbei keine Diskriminierungen geben darf und dass EU- und Nicht-EU-Länder gleich zu behandeln sind; SCHLÄGT in diesem Zusammenhang VOR, der Konferenz der Vertragsparteien (CMP) in der EU analysierte und vereinbarte Optionen zur Prüfung vorzulegen, um bei der Nutzung und Übertragung der AAU in einem zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu einer Lösung zu gelangen, die ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit und Anreize für die Übererfüllung der Zusagen bewahrt;

10. BETONT, dass für den LULUCF-Bereich auf der Konferenz in Durban strikte Anrechnungsvorschriften angenommen werden müssen; BEKRÄFTIGT seinen Standpunkt zu den LULUCF-Anrechnungsvorschriften gemäß seinen Schlussfolgerungen vom März 2011 und die Informationen der EU zu den Referenzwerten für die Waldbewirtschaftung, die der UNFCCC am 17. Mai 2011 vorgelegt wurden; BEGRÜSST die Ergebnisse der Überprüfung der von den Vertragsparteien vorgelegten Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung, die im Rahmen der UNFCCC vorgenommen wurde;
11. UNTERSTREICHT, dass auf der Konferenz in Durban sichergestellt werden muss, dass die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls erhalten bleiben und verbessert werden sowie neue sektorspezifische oder andere umfassendere marktgestützte Mechanismen geschaffen werden, um auf kosteneffiziente Weise ehrgeizige globale Klimaschutzziele zu erreichen, Anreize für Investitionen in CO₂-arme Technologien zu schaffen, Umweltwirksamkeit sicherzustellen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;

(Verhandlungsstrang Übereinkommen)

12. UNTERSTREICHT, dass die in den Vereinbarungen von Cancún entwickelten gemeinsamen Vorstellungen zu den langfristigen gemeinsamen Maßnahmen – wie dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten – ergänzt werden müssen und dass hierzu auf der Konferenz in Durban ein globales Emissionsreduktionsziel für 2050 und ein Zeitrahmen für den globalen Höchststand geprüft werden sollten; BEKRÄFTIGT, dass die globalen Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen, damit das 2° C-Ziel erreichbar bleibt; BESTÄTIGT NOCH EINMAL das Ziel der EU, die Emissionen im Rahmen der Reduzierungen, die die Gruppe der Industrieländer dem Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) zufolge erreichen muss, entsprechend den Vereinbarungen vom Oktober 2009, die im Februar 2011 vom Europäischen Rat bestätigt wurden, bis 2050 gegenüber dem Niveau von 1990 um 80 bis 95 % zu verringern;

13. IST SICH der Bedeutung des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft und Gesellschaft BEWUSST; BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, Strategien für eine emissionsarme Entwicklung auszuarbeiten; WIRD seine Arbeit ausgehend von der Mitteilung der Kommission "Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050" FORTSETZEN und SIEHT in diesem Zusammenhang der Erörterung dieser Fragen sowie der weiteren Arbeit der Kommission, einschließlich der bevorstehenden Analysen zu den einzelnen Mitgliedstaaten und des Energiefahrplans 2050, MIT INTERESSE ENTGEGEN;
14. UNTERSTREICHT, dass nach den Erkenntnissen, die sich aus dem Vierten Sachstandsbericht des IPCC sowie aus jüngeren Studien ergeben, die Gruppe der Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 25 bis 40 % senken, und die Gruppe der Entwicklungsländer bis 2020 ihr Emissionswachstum gegenüber den derzeitigen Prognosen erheblich – nämlich in der Größenordnung von 15 bis 30 % – reduzieren sollte; BEKRÄFTIGT sein bedingtes Angebot, im Rahmen einer globalen und umfassenden Übereinkunft für die Zeit nach 2012 das Reduktionsziel bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990 auf 30 % anzuheben, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten.
15. BEGRÜSST den Beschluss 1/CP.16 über die für 2013-2015 vorgesehene Überprüfung des langfristigen globalen Ziels und der Fortschritte, die insgesamt bei der Verwirklichung dieses Ziels erreicht wurden; BETONT, dass auf der Konferenz in Durban die Bestimmungen über den Umfang und die Modalitäten der Überprüfung angenommen werden müssen; HEBT HERVOR, dass für diese Überprüfung entsprechende Beiträge erforderlich sind; SIEHT in diesem Zusammenhang dem Fünften Evaluierungsbericht des IPCC sowie entsprechenden Berichten aller Vertragsparteien MIT INTERESSE ENTGEGEN; BETONT, dass die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien bis zum 1. Januar 2014 ihre sechsten nationalen Mitteilungen bzw. ersten Zweijahresberichte vorlegen müssen, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern zusätzliche Flexibilität eingeräumt werden sollte;

16. BEGRÜSST die Verankerung der Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen im Rahmen des Kyoto-Protokolls und des Übereinkommens; BETONT, dass zwischen den von den Vertragsparteien vorgelegten Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen bis 2020 und dem 2° C-Ziel noch eine erhebliche Lücke klafft, die geschlossen werden muss, und RUFT dazu AUF, diese Lücke zu quantifizieren und in dieser Frage einen Grundkonsens herbeizuführen; STELLT FEST, dass die Einschätzung der Zusagen der Vertragsparteien bereits recht gut vorgekommen ist, und HEBT HERVOR, dass für eine bessere Einschätzung der Zusagen der Industrieländer wie auch der Entwicklungsländer ein stärker strukturierter, systematischer Informationsaustausch erforderlich ist; UNTERSTREICHT, dass insgesamt größerer Ehrgeiz gefordert ist, um die Lücke bei den Emissionsreduktionen zu schließen, und RUFT in diesem Zusammenhang dazu AUF, nach Möglichkeiten zur Schließung dieser Lücke zu suchen, beispielsweise durch folgende Maßnahmen: Länder, die noch keine Zusagen gemacht haben, sollten entsprechend ermutigt werden, es sollten ehrgeizigere Klimaschutzverpflichtungen und -maßnahmen festgelegt, Emissionen aus dem internationalen Luft- und Seeverkehr und Emissionen von Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) einbezogen und ein Verfahren zur Prüfung der Optionen im Jahr 2012 festgelegt werden;
17. HEBT HERVOR, dass sichergestellt werden muss, dass das im Rahmen des Kyoto-Protokolls geschaffene international vereinbarte regelbasierte System der Standard für das Vorgehen auf internationaler Ebene bleibt; STELLT FEST, dass ein gemeinsamer Rahmen die Länder auch darin bestärken sollte, ehrgeizigere Maßnahmen zu ergreifen; BETONT, dass ein strenges, solides und transparentes Anrechnungssystem eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass Umweltwirksamkeit und Vergleichbarkeit der Verpflichtungen in einem multilateralen Rahmen gewährleistet sind; UNTERSTREICHT, dass es eines gemeinsamen Regelwerks bedarf, insbesondere zur Erfassung der Fortschritte, die von den Industrieländern unter den Vertragsparteien bei der Verwirklichung ihrer Ziele, einschließlich der Emissionsreduzierung durch LULUCF-Maßnahmen und durch internationale marktgestützte Mechanismen, erreicht wurden; IST unter der Voraussetzung, dass ein Konsens über gemeinsame Anrechnungsvorschriften erzielt werden kann, dafür AUFGESCHLOSSEN zu prüfen, ob klar definierte, vergleichbare, strenge und solide Ansätze für bestimmte Fragen eingeführt werden können, die einer internationalen Aufsicht unterliegen und bei denen Umweltwirksamkeit und Marktintegrität gewährleistet sind;

18. HEBT HERVOR, dass sowohl die Verpflichtungen und Maßnahmen als auch die Unterstützung transparent sein müssen; BEGRÜSST die Rahmenbestimmungen zur Transparenz – unter anderem bezüglich Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV), internationale Bewertung und Überprüfung (IAR) sowie internationale Konsultationen und Analysen (ICA) – in den Vereinbarungen von Cancún; BETONT, dass auf der Konferenz in Durban Leitlinien für die Zweijahresberichte der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und der nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien angenommen werden müssen, und BETONT, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer diesbezüglich zu unterstützen; HEBT HERVOR, dass auf der Konferenz in Durban die IAR- und ICA-Modalitäten vereinbart werden müssen;
19. BEGRÜSST die Schaffung des Anpassungsrahmens von Cancún, durch den die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kohärent ausgebaut werden sollen; UNTERSTREICHT, dass auf der Konferenz in Durban dafür gesorgt werden muss, dass der Ausschuss zur Anpassung an den Klimawandel seine Arbeit aufnehmen kann, wobei besonderes Augenmerk auf die in den Vereinbarungen von Cancún dargelegten Aufgaben zu richten und Kohärenz und Übereinstimmung mit bestehenden institutionellen Regelungen sicherzustellen ist; BETONT die Notwendigkeit verstärkter Anpassungsmaßnahmen und eines verstärkten Kapazitätsaufbaus vor Ort sowie die Bedeutung einer Anschubfinanzierung und einer angemessenen langfristigen Finanzierung, insbesondere für die am stärksten gefährdeten und die am wenigsten entwickelten Länder, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Oktober 2010 erläutert wurde;
20. BEGRÜSST die Einigung über Strategiekonzepte und positive Anreize zur Reduzierung der Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung, zum Erhalt der Wälder und deren bessere Nutzung als Kohlendioxidspeicher sowie zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (REDD+); BESTÄRKT die Entwicklungsländer, – unter Berücksichtigung der in Cancún vereinbarten Schutzmaßnahmen und in Synergie mit den Strategien und Aktionsplänen im Bereich der Biodiversität sowie mit den nationalen Forstprogrammen, unter Wahrung der Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen und unter Gewährleistung einer effektiven Beteiligung aller relevanten Akteure – nationale Strategien und Aktionspläne auszuarbeiten und umzusetzen, um so bald wie möglich ergebnisorientierte Maßnahmen einzuleiten, die Umweltwirksamkeit und Marktintegrität wahren; BETONT in diesem Zusammenhang die Bedeutung von methodologischen Fragen, institutionellen Regelungen und von Finanzierungsmöglichkeiten, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2011 dargelegt; BEGRÜSST die der UNFCCC vorgelegten Beiträge zu methodologischen Leitlinien für REDD+-Maßnahmen und RUFT dazu AUF, entsprechend den Vereinbarungen von Cancún auf der Konferenz in Durban einen Beschluss über die Modalitäten für die nationalen Referenzniveaus, die nationalen Überwachungssysteme und die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung sowie über Leitlinien für Informationssysteme zu den Schutzmaßnahmen zu fassen;

21. BEGRÜSST die Einführung des Technologie-Mechanismus als Mittel zur Förderung einer dynamischeren Zusammenarbeit zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern, dem Privatsektor, akademischen Kreisen, NRO und anderen relevanten Akteuren im Hinblick auf eine Beschleunigung der Entwicklung, des Transfers, der Verbreitung und des Einsatzes klimafreundlicher Technologien; UNTERSTREICHT, dass die Konzeption des Technologie-Mechanismus vor der Klimaschutzkonferenz in Durban abgeschlossen werden muss; BETONT in dieser Hinsicht, dass auf der Konferenz in Durban eine Entscheidung über die Inbetriebnahme des Zentrums und Netzes für Klimaschutztechnologie getroffen werden muss;
22. BEKRÄFTIGT, dass auf der Konferenz in Durban neue sektorspezifische oder andere umfassendere marktgestützte Mechanismen geschaffen werden müssen, um Klimaschutzmaßnahmen kostenwirksamer zu gestalten und zu fördern und gleichzeitig einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten; SCHLÄGT VOR, einen neuen marktgestützten Mechanismus für die Entwicklungsländer mit einem gemeinsamen Kernbestand an Vorschriften und Verfahren auf internationaler Ebene einzurichten, der differenzierte Anwendungsformen zulässt, nämlich Emissionsgutschriften und Emissionshandel; BETONT, dass die Anwendung dieses Mechanismus im Rahmen strenger, solider und transparenter gemeinsamer Anrechnungsvorschriften vollständig erfasst werden sollte, damit Fortschritte an den Zielvorgaben gemessen und Doppelerfassungen vermieden werden und ein glaubwürdiger Rahmen für den globalen CO₂-Handel geschaffen wird; BEKRÄFTIGT seine Ansicht, dass angesichts der Schaffung von sektorspezifischen Mechanismen ein geordneter Übergang zu diesen Mechanismen erforderlich ist, damit für Investoren Klarheit herrscht und die dauerhafte Stabilität des Marktes gewährleistet ist;
23. ERINNERT DARAN, dass Aspekte behandelt und einer Lösung zugeführt werden müssen, die durch die Vereinbarungen von Cancún nicht hinreichend erfasst wurden, insbesondere der internationale Luft- und Seeverkehr und die Landwirtschaft sowie nicht-marktgestützte Ansätze (unter anderem in Bezug auf die Produktion und den Verbrauch von FKW im Rahmen des Montrealer Protokolls); BETONT, dass es internationaler Maßnahmen in Bezug auf die Produktion und den Verbrauch von FKW bedarf, die im Rahmen des Protokolls von Montreal und unter Nutzung seiner bestehenden Strukturen und Mechanismen umgesetzt werden sollten, wobei FKW jedoch weiterhin in den Geltungsbereich des UNFCCC und der damit verbundenen Instrumente fallen; WIEDERHOLT in diesem Zusammenhang seinen Appell an die UNFCCC, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls nachdrücklich aufzufordern, in Anlehnung an das Modell für ozonabbauende Stoffe einen Zeitplan aufzustellen, nach dem Produktion und Verbrauch von FKW schrittweise eingestellt werden;

24. **HEBT HERVOR**, dass die Frage der Landwirtschaft bereichsübergreifend den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Ernährungssicherheit betrifft, und **FORDERT** die Aufstellung eines Arbeitsprogramms zur Landwirtschaft auf der Konferenz in Durban;
25. **BEKRÄFTIGT** bezüglich der Notwendigkeit, globale Emissionsreduktionsziele für den internationalen Luft- und Seeverkehr zu vereinbaren, die mit dem 2° C-Ziel im Einklang stehen, seine Schlussfolgerungen vom Oktober 2009; **RUFT** die Vertragsparteien **NACHDRÜCKLICH AUF**, im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) weiter darauf hinzuwirken, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen unverzüglich ein globaler Strategie-rahmen ausgearbeitet wird, der gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet und weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO₂-Emissionen führt; **BETONT**, dass dabei den nationalen Haushaltsvorschriften sowie den Grundsätzen und Bestimmungen des UNFCCC bezüglich der Verwendung potenzieller Einkünfte Rechnung zu tragen ist; **BEGRÜSST** in diesem Zusammenhang die Entscheidung der IMO über einen Energieeffizienzindex und **NIMMT** die Entscheidung über einen Energieeffizienz-Managementplan für Schiffe als einen ersten Schritt zur Begrenzung der durch den internationalen Seeverkehr verursachten Emissionen **ZUR KENNTNIS**, der durch weitere Maßnahmen ergänzt werden muss; **EMPFIEHLT** den anderen Vertragsparteien, Maßnahmen zur Reduzierung der Luftverkehrsemissionen zu ergreifen und diese Maßnahmen in ihre der ICAO vorzulegenden Aktionspläne aufzunehmen, und zwar möglichst bis Juni 2012; **UNTERSTREICHT**, dass die genannten Aspekte im Hinblick auf eine ausgewogene weltweite und umfassende rechtsverbindliche Übereinkunft parallel vorgebracht werden müssen;